

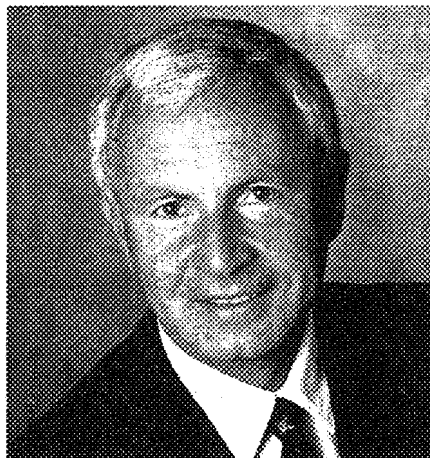
Professor Dr. Mark K. Binz, Rechtsanwalt,
und Dr. Martin Sorg, Wirtschaftsprüfer, Stuttgart

Ackermann & Co.: Gutsherren oder Gutsverwalter? – eine Nachlese zum Mannesmann-Urteil des BGH vom 21. 12. 2005

„D eutschland ist das einzige Land, wo diejenigen, die Erfolg haben und Werte schaffen, deswegen vor Gericht stehen.“ Mit diesem Statement wollte *Josef Ackermann*, Chef der Deutschen Bank und seinerzeit stv. Aufsichtsratsvorsitzender der Mannesmann AG, den durch unsere Strafanzeige aus dem Jahr 2000 ins Rollen gebrachten Mannesmann-Prozess ins Lächerliche ziehen. Sein Victory-Zeichen im Düsseldorfer Gerichtssaal wurde zum weltweiten Symbol für Arroganz und Abgehobenheit von Topmanagern.

Ackermann lag mit seinem Lamento neben der Sache. Bei Mannesmann wurden gerade keine „Werte“ geschaffen. Vielmehr wurde ein mehr als 400 Mio. DM teurer Abwehrkampf verloren und daraufhin ein traditionsreiches Unternehmen zerschlagen; tausende Arbeitsplätze gingen verloren. Die Kurssteigerungen fußten in erster Linie auf dem Vodafone-Übernahmeangebot und verflüchtigten sich ebenso schnell wie sie entstanden waren; längst hat Vodafone seine Mannesmann-Beteiligung – zulasten des deutschen Fiskus – abgeschlossen. *Esser* hat lediglich den größten Einzelaktionär von Mannesmann, *Hutchison Whampoa*, „reich“ gemacht, indem er es diesem durch die Vodafone-Übernahme ermöglichte, seine Mannesmann-Aktien mit einem Gewinn von 8 Milliarden € zu verkaufen. Im Übrigen stehen die Angeklagten nicht „deswegen“ (!) vor Gericht, weil sie Werte geschaffen hätten, sondern wegen Untreue in einem besonders schweren Fall: Laut Anklageschrift haben sie aus der Kasse der ehemaligen Mannesmann AG mehr als 111 Mio. DM „verschenkt“, allein an *Esser* 31 Mio. DM „Anerkennungsprämie“ – die *Hutchison* nicht nur vorgeschlagen, sondern ursprünglich auch selbst (!) zahlen wollte.

Das LG Düsseldorf hat den Angeklagten im Urteil vom Juli 2004 zwar aktienrechtliche Pflichtverletzungen attestiert, sie aber gleichwohl freigesprochen. Es hielt nur „gravierende“ Pflichtverletzungen für strafbar und gestand den Angeklagten dort, wo solche vorlagen, einen „unvermeidbaren Verbotsirrtum“ zu. Letzteres hat selbst die Angeklagten und deren Strafverteidiger



Professor Dr. Mark K. Binz

Das Mannesmann-Urteil des BGH als Meilenstein für die Good Governance in Deutschland

überrascht, die sich bis dato auf einen Verbotsirrtum gar nicht berufen hatten. Die Gründe für das offensichtliche Fehlurteil waren Gegenstand vieler Spekulationen bis hin zu der Vermutung, es handele sich um die Konsequenz aus dem Umstand, dass die Strafkammer lt. eigener Presseerklärung „in einer noch nie da gewesenen Weise ... unter Druck gesetzt worden war – bis hin zur Morddrohung“.

Der BGH hat am 21. 12. 2005 die Freisprüche aufgehoben und das Verfahren an eine andere Strafkammer des LG Düsseldorf zurückverwiesen. Die Mitglieder eines Aufsichtsrats seien verpflichtet, sich auch bei Entscheidungen über die Bezüge von Vorstandsmitgliedern ausschließlich am Unternehmensinteresse zu orientieren. Diese Vermögensbetreuungspflicht hätten die Angeklagten durch die Bewilligung der Sonderzahlungen im Sinne des Untreuetatbestandes verletzt, weil diese der Mannesmann AG

keinen Vorteil brachten und die honorierten Leistungen bereits durch die dienstvertraglichen Vergütungen (reichlich) abgegolten waren. Ein unvermeidbarer Verbotsirrtum scheidet aus, da sich „den Angeklagten die Rechtswidrigkeit einer willkürlichen Sonderzahlung in Millionenhöhe allein aufgrund des Wunsches des Begünstigten offensichtlich aufdrängen musste“.

In der mündlichen Urteilsbegründung ging der 3. Strafsenat mit den Angeklagten hart ins Gericht. Die Sonderzahlung an *Esser* bezeichnete er als „treupflichtwidrige Verschwendung des anvertrauten Gesellschaftsvermögens“. Die Herren Aufsichtsräte hätten das Geld „nach Gutsherrenart“ verteilt: die Angeklagten hätten aber wissen müssen, dass sie als Vorstände bzw. Aufsichtsräte „nicht Gutsherren, sondern Gutsverwalter“ gewesen seien. Zitat: „Es ist schlechterdings nicht vorstellbar, dass sich der in führenden Positionen der deutschen Wirtschaft tätige Angeklagte *Ackermann* und der Gewerkschaftsführer *Klaus Zwickel* für berechtigt gehalten haben könnten, in Millionenhöhe willkürlich über das ihnen anvertraute Gesellschaftsvermögen verfügen zu dürfen.“

Doch der BGH las auch den Vertretern von Politik und Wirtschaft, die bereits im Vorfeld der Anklageerhebung versucht hatten, auf das Verfahren Einfluss zu nehmen, die Leviten. Nicht das Gericht sei weltfremd und gefährde den Standort Deutschland (so seinerzeit Bundeskanzlerin *Merkel*). Es seien vielmehr die Manager, die jeden Bezug verloren hätten „zu der Welt, in der wir leben“, wenn sie angesichts von Millionenprämien glaubten, „so viel geleistet zu haben, dass Abfindungen in dieser Höhe lediglich wohlverdienter Lohn für ihre Leistung“ sei. Es wäre, so der BGH unter Anspielung auf das *Merkel*-Zitat weiter, das erste Mal, „dass ein Gericht einen Standort gefährdet, weil es Unternehmen mit dem Strafrecht davor schützt, dass Manager zu Unrecht auf seine Kasse zugreifen.“ Im Übrigen stimme es auch nicht, dass das, was im Falle Mannesmann geschehen sei, in Deutschland 100.000-mal geschehe. Aber selbst wenn: „Ein strafbares Verhalten wird nicht straflos, weil sich einzelne Kreise über die Strafnormen hinwegsetzen.“

Leider haben die Angeklagten auch nach der Urteilsverkündung keinerlei Einsicht gezeigt. DIE WELT hat das BGH-Urteil gar als „fatalen Akt behördlicher Willkür“ bezeichnet. Tatsächlich ist das Urteil ein Meilenstein für die Good Governance in Deutschland. Dieses Land, so DIE ZEIT, braucht Manager, die Maß halten, kritische Aufsichtsräte und unabhängige Aktionäre. In Sachen Corporate Governance ist Deutschland weiterhin ein Entwicklungsland. Insoweit geht es bei der bevorstehenden Neuauflage des Mannesmann-Prozesses um weit mehr als nur um die dogmatische Präzisierung des Untreue-Tatbestandes.